

## Mietvertrag über Enthaarungsgerät/e und Handstücke

zwischen hairfree GmbH, Rheinstr. 19, 64283 Darmstadt,  
Steuernummer: 007/235/00205

nachstehend -Vermieter- genannt

und

und dem/den Franchisepartner/n

1.

2.

3.

Steuernummer:

nachstehend -Mieter- genannt

### Teil I Individuelle Festlegungen

#### 1. Mietgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Mietvertrages sind die nachfolgenden Geräte:

Anzahl	Bezeichnung	Seriennummer(n)

#### 2. Vertragslaufzeit

2.1 Beginn der Mietzeit:

2.2 Ende der Mietzeit (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen):

\_\_ Monate nach Beginn der Mietzeit

\_\_.\_\_.\_\_\_\_

Sofern keine der beiden vorstehenden Zeilen angekreuzt und ausgefüllt ist, gilt als Ende der Mietzeit das in dem anliegenden Franchisevertrag vereinbarte Ende der Vertragslaufzeit des Franchisevertrages als Ende der Mietzeit.

### 3. Standort und Franchisevertrag

hairfree-Franchisevertrag vom [REDACTED] / Nr. [REDACTED]

Standort: [REDACTED]

### 4. Mietzins

[REDACTED] € je Monat zzgl. Mwst.

### 5. Reengineering und Jahresinspektion

- 5.1 Kosten der Jahresinspektion ca. 600,00 € - 800,00€ je Gerät und Inspektion. Die Kosten können sich in Abhängigkeit der verwendeten Service- und Ersatzteile erhöhen.
- 5.2 Intervall für das Reengineering max. 20.000 Lichtimpulse bei der INOS Technologie und je nach Verschleiß und Kalibrierungsergebnis 100.000 Lichtimpulse bei der INOSplus Technologie.

## Teil 2 Mietbedingungen

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter für die Dauer und zu den Bedingungen dieses Vertrages das bzw. die in Teil I Ziff. 1 dieses Vertrages genannten Enthaarungsgerät(e) nebst Handstücken und weiterem dort etwaig genanntem Zubehör (nachfolgend gemeinsam „**Mietobjekt**“ genannt) zum Zwecke der Kundenbehandlung zur Haarentfernung unter der Marke „hairfree“.
- (2) Die Nutzung des Mietobjekts zu anderen Zwecken oder unter einer anderen Marke ist dem Mieter ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.
- (3) Das Mietobjekt bleibt Eigentum des Vermieters. Wenn und soweit sich an dem Mietobjekt eine Seriennummer oder ein Hinweis auf das Eigentum des Vermieters befindet, unterlässt es der Mieter, diesen Hinweis zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

### § 2 Mietbeginn, Vertragslaufzeit

- (1) Die Miete beginnt zu dem in Teil I Ziff. 2.1 dieses Vertrages genannten Zeitpunkt und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – nach Ablauf der in Teil I Ziff. 2.2 dieses Vertrages genannten Zeitraums bzw. Zeitpunkts („**Vertragslaufzeit**“). Während der Vertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn
  - a) der Mieter über einen Zeitraum von mehr als einem Monat mit der Entrichtung eines Betrages, der zwei Monatsmieten entspricht, in Verzug ist.
  - b) der Mieter schuldhaft gegen § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages verstößt.
  - c) der Mieter seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung des Vermieters in Textform nicht nachkommt.
  - d) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Mietvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf (auflösende Bedingung), wenn der in Teil I Ziff. 3 dieses Vertrages genannte Franchisevertrag – gleich aus welchem Grund – endet.

### § 3 Mietzins und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der monatlich durch den Mieter zu zahlende Mietzins ergibt sich aus Teil I Ziff. 4 dieses Mietvertrages und versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.
- (2) Der Mietzins ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten, wobei für die Fristwahrung der tatsächliche Eingang auf dem Konto des Vermieters
 

Kontoinhaber:	hairfree GmbH
Bank:	Sparkasse Rhein Nahe
IBAN:	DE48 5605 0180 0017 0394 39
BIC:	MALADE51KRE

 entscheidend ist.
- (3) Der Mieter erteilt dem Vermieter das in der **Anlage 10** beigefügte SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und hält es während der Vertragslaufzeit aufrecht.

#### § 4 Kaution

- (1) Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietvertrag zahlt der Mieter auf das in § 3 Abs. 2 angegebene Konto des Vermieters eine Kaution in Höhe von 5.000,00 €. Die Kaution wird nicht verzinst.
- (2) Die Kaution ist bei Mietbeginn fällig. Der Vermieter kann die Übergabe des Mietobjekts bis zum Eingang der Kaution auf dem Konto verweigern.
- (3) Wird in Folge von Verbindlichkeiten des Mieters die Kaution in Anspruch genommen, so hat der Mieter sie binnen zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung in Textform wieder auf die volle Kautionshöhe aufzustocken.
- (4) Die Kaution wird nach vollständiger und ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjekts zurückgezahlt.

#### § 5 Gewährleistung; Haftung; Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Vermieter haftet für sich und für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wenn Pflichten verletzt werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht (Kardinalpflichten), haftet der Vermieter auch für sonstige Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit geht allerdings keinesfalls über den Schaden hinaus, der angesichts der jeweiligen vereinbarten Leistungen typischerweise vorhersehbar war.
- (2) Der Vermieter haftet unberührt der vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haftet der Vermieter allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich auch von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- (3) Der Mieter übernimmt die üblichen Verkehrssicherungspflichten für das Mietobjekt. Er stellt den Vermieter von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf das Mietobjekt im Innenverhältnis frei.

#### § 6 Umgang mit dem Mietobjekt, Bedienungsanleitung, Pflege, Unterhaltung und Reparaturen

- (1) Der Mieter wird das Mietobjekt schonend behandeln und die Bedienungsanleitung, die dem Mietobjekt beiliegt, sowie alle Sicherheitshinweise und weiteren Gebrauchshinweise des Vermieters beachten. Er wird außerdem die gesetzlichen Vorgaben an die Verwendung derartiger Geräte beachten.
- (2) Der Mieter wird das Mietobjekt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes in einem guten, jederzeit funktionsfähigen, betriebsbereiten und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten, insbesondere die hierfür erforderlichen Ersatzteile beschaffen und die jeweils erforderlichen Reengineerings, Reparaturen und Wartungen (§ 7 dieses Vertrages) ausführen lassen.
- (3) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Kosten der Reparaturen, die durch unsachgemäße Behandlung und Bedienung oder Beschädigung verursacht worden sind, trägt der Mieter ebenso wie die Kosten der regelmäßigen Inspektion gemäß § 7 Abs. 7 dieses Vertrages.
- (4) Beschädigungen an dem Mietobjekt wird der Mieter dem Vermieter unverzüglich melden.
- (5) Sämtliche Wartungen, Reparaturen sowie das Reengineering dürfen nur vom Vermieter oder von einem vom Vermieter beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

#### § 7 Reengineering und Wartungsintervalle; Ersatzgeräte

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, das Reengineering der Handstücke, das heißt die Überprüfung, Reinigung, den Austausch von Verschleißteilen und die Instandsetzung der Handstücke („**Reengineering**“), nach Durchführung der in Teil I Ziff. 5.2 genannten Anzahl von Lichtimpulsen durch den Vermieter durchführen zu lassen.
- (2) Das in Teil I Ziff. 5.2 genannte Intervall für das Reengineering beruht auf den Erfahrungswerten des Vermieters aus der Vergangenheit. Aus der weiteren technischen Entwicklung der Geräte und des Reengineerings kann sich ergeben, dass das Intervall für das Reengineering verkleinert oder vergrößert werden muss. Der Vermieter ist daher berechtigt, das Intervall gemäß Teil I Ziff. 5.2 unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters durch schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen für die Zukunft zu vergrößern oder zu verkleinern. Eine Verkleinerung des Intervalls ist nur in einem Umfang von 20 % pro Kalenderjahr zulässig.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, regelmäßig eine technische Überprüfung der Enthaarungsgeräte („**Jahresinspektion**“) durch den Vermieter durchführen zu lassen. Die erste Jahresinspektion findet frühestens zwölf und spätestens fünfzehn Monate nach Übergabe des jeweiligen Gerätes statt. Die weiteren Jahresinspektionen finden frühestens zwölf und spätestens fünfzehn Monate nach der letzten Jahresinspektion statt.

- (4) Der Mieter unterlässt es, das Mietobjekt oder Teile dessen einzusetzen, bei denen die Fristen für Reengineering oder Jahresinspektion verstrichen sind. Dem Mieter ist bekannt, dass sich die Handstücke automatisch abschalten können, wenn die in Teil I Ziff. 5.2 genannte Anzahl von Lichtimpulsen erreicht ist.
- (5) Zur Durchführung des Reengineerings und/oder der Jahresinspektion hat der Mieter das Mietobjekt bzw. die jeweils betroffenen Teile auf eigene Kosten und eigene Gefahr zum Sitz des Vermieters und wieder zurück zu verbringen.
- (6) Während der Jahresinspektion stellt der Vermieter dem Mieter Ersatzgeräte zur Verfügung. Für die Überlassung der Ersatzgeräte gelten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend. Die Ersatzgeräte können hinsichtlich Alter und Ausstattung hinter dem Mietobjekt zurückbleiben.
- (7) Als Gegenleistung für die Durchführung der Jahresinspektion und der Überlassung der Ersatzgeräte zahlt der Mieter an den Vermieter die in Teil I Ziff. 5.1 jeweils genannte Vergütung. Die Kosten des Reengineerings – mit Ausnahme der Kosten des Transports (Abs. (5)) – trägt der Vermieter.

### **§ 8 Veränderung des Mietobjekts, Zugriffe Dritter; Verlust; Untergang**

- (1) Veränderungen am Mietobjekt, insbesondere die Vornahme von technischen Änderungen und Einbauten, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.
- (2) Die Verbringung des Mietobjekts oder Teile dessen an einen anderen als den in Teil I Ziff. 3 dieses Vertrages genannten Standort ist – mit Ausnahme des Transports zur Durchführung von Reengineering, Jahresinspektion oder Reparaturen – nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
- (3) Der Vermieter ist auf eigene Kosten verpflichtet, die Mietsache von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen und hat dem Vermieter drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sofort schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat ferner den Vermieter unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich die Mietsache befindet, zu unterrichten. Der Mieter trägt die dem Vermieter entstandenen Interventionskosten.
- (4) Der Mieter trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlustes, der Zerstörung oder der Beschädigung des Mietobjektes, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Mieten. Der Mieter wird den Vermieter wegen derartiger Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.
- (5) Zur Untervermietung oder sonstiger Gebrauchsüberlassung an Dritte ist der Mieter nicht berechtigt.

### **§ 9 Minderung, Aufrechnung, Zurückhaltung**

- (1) Gegenüber Mietforderungen ist die Geltendmachung von Minderungsansprüchen, des Zurückbehaltungsrechts und der Aufrechnung ausgeschlossen, soweit diese nicht zwischen den Vertragsparteien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (2) Das Recht, die wegen eines Mangels geminderte Miete zurückzufordern, bleibt durch vorstehenden Abs. (1) unberührt.

### **§ 10 Übergabe; Beendigung; Rückgabe des Mietobjekts**

- (1) Zu Beginn des Mietvertrages wird das Mietobjekt am Sitz des Vermieters zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt, gegen Übernahme der Transportkosten von derzeit 900€ zzgl. der gesetzlichen MwSt. kann das Gerät zum Mieter verbracht werden.
- (2) Im Falle der Beendigung dieses Mietvertrages – gleich aus welchem Grund – ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt zum Beendigungszeitpunkt unaufgefordert auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr am Sitz des Vermieters an diesen zurückzugeben.

### **§ 11 Auskünfte, Besichtigungsrecht; Datenfernzugriff; Stilllegungsmöglichkeit**

- (1) Dem Vermieter oder seinem Beauftragten ist zur angemessenen Tageszeit und nach vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietobjekt und dessen Besichtigung gestattet.
- (2) Auf Aufforderung durch den Vermieter hat der Mieter dem Vermieter in Textform Auskunft zum Zustand des Mietobjektes zu erteilen und entsprechende aussagekräftige Fotos vorzulegen.
- (3) Dem Mieter ist bekannt, dass die INOSplus - Geräte (im Gegensatz zu den INOS-Geräten) nach jeder Verwendung die Parameter der Behandlung (Anzahl der Impulse und Temperatur) an das Online-System des Vermieters senden. Sofern zu dem Mietobjekt ein INOSplus - Gerät gehört, hat der Mieter die technischen Voraussetzungen des Fernzugriffs, insbesondere durch Anschluss an das Internet, zu schaffen und während der Vertragslaufzeit ununterbrochen aufrecht zu halten.
- (4) Der Fernzugriff gemäß vorstehendem Abs. (3) ermöglicht auch die vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung des Gerätes. Wenn der Mieter
  - a) sich mit der Durchführung der Jahresinspektionen mehr als 14 Tage in Verzug befindet und/oder

- b) sich mit der Zahlung der Miete in einem Umfang in Verzug befindet, der gemäß § 2 Abs. (2) a) dieses Vertrages zur Kündigung berechtigt und/oder
- c) sonstige vertragliche Regelungen, die die Sicherheit der Behandlung der Kunden gefährden, in schwerwiegender Weise verletzt, ist der Vermieter nach vorheriger Androhung in Textform berechtigt, das Gerät über den Fernzugriff stillzulegen, bis die Vertragsverletzung eingestellt ist.

## § 12 Vertragsstrafen

- (1) Wenn der Mieter schuldhaft gegen eine oder mehrere der in § 11 Abs. (2) genannten Pflichten verstößt, hat er für jede Zuwiderhandlung eine vom Franchisegeber nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- (2) Es besteht Einigkeit, dass die nachfolgend genannten Strafbeträge für die genannten Pflichtverletzungen im Fall der erstmaligen Verletzung als in der Regel angemessen anzusehen sind, wobei im Einzelfall allein die Schwere der Vertragsverletzung maßgeblich ist (Richtschnur):

Vertragsverletzung		Strafbetrag	
a)	Verwendung des Mietobjekts zu vertragsfremden Zwecken oder unter einer anderen Marke	§ 1 Abs. (2)	1.000,00 €
b)	Einsatz des Mietobjektes, obwohl die Frist für das Reengineering und/oder die Jahresinspektion abgelaufen ist	§ 7 Abs. (4)	2.000,00 €
c)	Unerlaubte Verbringung des Mietobjekts an einen anderen Ort	§ 8 Abs. (2)	2.500,00 €
d)	Unerlaubte Gebrauchsüberlassung an Dritte	§ 8 Abs. (5)	5.000,00 €
e)	Verhinderung des Fernzugriffs	§ 11 Abs. (4)	2.000,00 €

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern in dem in Teil I Ziff. 3 genannten Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, haben die Regelungen des Franchisevertrages im Falle eines Widerspruchs zu den Regelungen des hiesigen Mietvertrages Vorrang vor den hiesigen Regelungen.
- (2) Die Parteien vereinbaren die Geltung des deutschen Rechts.
- (3) Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Darmstadt.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag, auch nach seiner Beendigung, ist der Sitz des Vermieters. Der Vermieter bleibt berechtigt, Klagen und sonstige Verfahren am Sitz des Mieters oder am Belegenheitsort des Mietobjekts geltend zu machen.
- (5) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- (6) Wenn Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam und/oder nicht durchführbar sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung gelten, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am besten entspricht. Im Falle einer Regelungslücke soll diejenige wirksame Bestimmung gelten, die die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie diesen Regelungspunkt bedacht hätten.

Ort, Datum: Darmstadt, den .....  
.....  
Franchisegeber

Ort, Datum: .....  
.....  
Franchisepartner